STADT EBERMANNSTADT

Telefon 8128 - Friedhof 8129

Sprechzeiten des Bgm., Tel. 8120: Montag bis Freitag 8-12 Uhr Donnerstag 18-20 Uhr

Genehmigung von Bebauungsplänen; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

- A) Das Landratsamt Forchheim hat jeweils mit Schreiben vom 11. Juni 1986 Abt. 4 - 610 - 86 folgende Bebauungspläne der Stadt gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt:
 - Bebauungsplan Nr. 5 b "Friedhof-Süd (Änderung II)" mit den Grundstücken Fl.Nr. 607, 639/2, 640–647, 648 und Teilfläche aus 708 jeweils Gemarkung Breitenbach,
 - Bebauungsplan Nr. 1 a "Altweiher" (Änderung I) mit den Grundstücken Fl.Nr. 425, 425/3, 425/4, 425/5, 425/6 und 425/7 jeweils Gemarkung Breitenbach.
- B) Die genehmigten Bebauungspläne zu A) 1. und 2. liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt (siehe unter Verwaltungsgemeinschaft) im Zimmer Nr. 5 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung werden die vorbezeichneten Bebauungspläne gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebermannstadt, den 19. Juni 1986

STADT EBERMANNSTADT Theiler, Bürgermeister

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG); Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung I des Bebauungsplanes Nr. 9 "Schottenberg" mit Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG

Der Bebauungsplan "Schottenberg" ist seit dem 19. 7. 1967 rechtsverbindlich. Dieser Bebauungsplan weist die Straßen "Äußerer Schottenberg" und "Grubweg" als öffentliche Gemeindestraßen aus.

Der jetzige Ausbauzustand in diesem Bereich macht es jedoch erforderlich, den Bebauungsplan den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und deshalb den "Äußeren Schottenberg" als Privatstraße und den "Grubweg" als öffentlichen Feld- und Waldweg darzustellen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. 6. 1986 diese Bebauungsplanänderung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 a "Schottenberg" mit Begründung liegt in der Zeit vom 14. 7. 1986 bis einschließlich 14. 8. 1986 während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus Ebermannstadt, Franz-Dörrzapf-Straße 10 — im Flur des Erdgeschosses (Aushang) — öffentlich aus. Auskünfte hierzu werden bei Bedarf in den Zimmern 2 und 5 erteilt.

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt erklären.

Ebermannstadt, 25. Juni 1986

STADT EBERMANNSTADT gez. I.V. Satzinger, 2. Bürgermeister

Ablagerungen außerhalb geordneter Müllbeseitigung

Leider muß immer wieder festgestellt werden, daß sich einzelne Bürger nicht an das Abfallbeseitigungsgesetz halten und einfach ihren Müll ablagern. Dies wurde zuletzt im Stadtteil Rüssenbach bei der Lehmgrubenfuhre und der Rainfuhre zum Gemeindeholz festgestellt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß keinerlei Ablagerungen vorgenommen werden dürfen. Erdaushub ist auf hierfür vorgesehenen Deponien zu verbringen.

Wir werden gegen diese einzelnen Bürger, für die Recht und Ordnung anscheinend nicht gelten, uneinsichtig vorgehen und neben einer Anzeige auch auf Beseitigung der Ablagerungen hinwirken.

Umweltschutz - Verbrennen von Plastik

Beim Verbrennen von Plastik in Feststofföfen (Einzelöfen) entsteht Salzsäure, die auf die Erde zurückfällt und Ätzungen verursacht. Es ergeht die Bitte, diese ungeeigneten Materialien keinesfalls zu verbrennen, sondern sie der Müllabfuhr mitzugeben

Kirchweihen und Feste

1. 7.-7. 7. Feuerwehrhauseinweihung in Ebermannstadt

13. Juli Kirchweih im Stadtteil Gasseldorf und Jahrmarkt in Ebs.

13. Juli Kirchweih im Stadtteil Wolkenstein

20. Juli Kirchweih im Stadtteil Windischgaillenreuth

20. Juli Kirchweih im Stadtteil Niedermirsberg

Kirchweih in Wolkenstein

Für die Kirchweih in Wolkenstein vom 11.—14. 7. 1986 ist folgendes Programm vorgesehen:

Freitag, 11. 7. 86 20.00 Uhr Kirchweihausgraben

Samstag, 12. 7. 86 16.00 Uhr Baumaufstellen

Montag, 14. 7. 86 19.30 Uhr Betzenaustanzen 21.00 Uhr Eingraben der Kirchweih.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Fütterung von Tieren im Freien

In letzter Zeit mußte des öfteren festgestellt werden, daß im Stadtgebiet in erster Linie aber beim Bürgerhaus, Knochen und Wurstreste zur Fütterung bereitgelegt wurden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß im gesamten Stadtgebiet keinesfalls Knochen und Wurstreste auszulegen sind, da Sie mit dieser Verhaltensweise keinesfalls Katzen oder Hunden einen Gefallen tun, sondern nur Ratten anlocken.

Bitte, unterlassen Sie künftig solche Fütterungen.



MITTEILUNGSBLATT

für die VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT EBERMANNSTADT und die Mitgliedsgemeinden Ebermannstadt und Unterleinleiter

Jahrgang 9

1. Juli 1986

Nr. 7

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT EBERMANNSTADT

Franz-Dörrzapf-Siraße 10 – Telefon 8128
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von Donnerstag von 14.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung auch Montag bis Mittwoch von 14–16 Uhr.

Wichtiger Hinweis zu den Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Die allgemeine Verwaltung – Zimmer Nr. 4 – muß am Mittwoch, den 2. Juli 1986 wegen Umstellung der EDV-Anlage für den Parteiverkehr geschlossen bleiben.

Das Standesamt ist davon nicht betroffen.

Ferienpaß

Das Landratsamt Forchheim – Kreisjugendpflege – bringt auch für dieses Jahr wieder einen Ferienpaß mit zahlreichen Vergünstigungen heraus, damit für einen Teil schulpflichtiger Kinder eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht wird. Der Paß ist ab 1. Juli 1986 im Rathaus, Zimmer 1 (Kasse) zum Preis von 1,- DM erhältlich. Hat eine Familie mehr als zwei Kinder, so ist der Paß ab dem dritten Kind frei. Höchstalter für den Paßinhaber bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sprechtage der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken gem. I §§ 13 ff SGB.

Die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken hält zur Aufklärung der versicherten Bevölkerung Sprechtage ab. Auskünfte werden in allen Fragen der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und der Handwerkerversicherung erteilt.

In Ebermannstadt findet der nächste Sprechtag am Mittwoch, 9. 7. 1986 im Rathaus statt. Sprechzeit ist von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Beigeladene Gemeinde: Unterleinleiter.

Die um Auskunft nachsuchenden Versicherten werden gebeten sämtliche Aufrechnungsbescheinigungen und evtl. vorhandene Rentenbescheide mitzubringen.

Jahrgänge 1931 und älter erhalten kostenlos eine Rentenvorausberechnung. Alle Versicherte können über ein bei der A/B Stelle in Bamberg stationiertes Bildschirmgerät Auskunft über die derzeitige Rentenhöhe bekommen. Vormerkungen werden beim Sprechtag entgegen genommen.

Achtung!

Bekämpfung der Kirschenfruchtfliege und der Sprühfleckenkrankheit

An alle Kirschenanbauer!

Verstärkter Flug der Kirschenfruchtfliege wurde festgestellt. Bei Einsetzen warmer Witterung ist in den nächsten Tagen mit der Eiablage zu rechnen.

Die Bekämpfung hat von jetzt ab bei nachstehendem Mittel, wenn sich die Früchte gelblich-rot verfärben, zu erfolgen.

Zur Anwendung gelangt z. B.:

Lebaycid 0,1 % (100 ccm auf 100 Liter Wasser) mit einer Wartezeit von 14 Tagen.

Wartezeit und Konzentration sind genauestens einzuhalten. Das Mittel ist bienengefährlich, blühende Unterkulturen vor der Spritzung entfernen, nicht während der Bienenflugzeit spritzen.

Nur eine gründliche Benetzung aller Früchte und Blätter aller Kronenteile garantiert den Erfolg der Bekämpfung.

Zur gleichzeitigen vorbeugenden Bekämpfung der Sprühfleckenkrankheit kann der Spritzbrühe ein geeignetes Mittel wie z. B. Saprol 0,15 % (150 ccm auf 100 Liter Wasser) mit gleicher Wartezeit beigemischt werden.